

**STELLUNGNAHME DER AKTIONSGEMEINSCHAFT  
ZUM ENTWURF DES**

**UNIVERSITÄTSGESETZES 2002**



APRIL 2002

## Präambel zum Entwurf des UG 2002

Die AktionsGemeinschaft – Österreichs größte Studierendenfraktion - fordert seit Jahren eine sinnvolle Universitätsreform, die vor allem eine Verbesserung der Situation für uns Studierende mit sich bringt. Von Seiten des *Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur* wurde nun der Gesetzesentwurf des Universitätsgesetzes 2002 vorgelegt.

Der Entwurf des Universitätsgesetzes bekundet ganz deutlich den Willen, eine bestimmte Richtung einzuschlagen: Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen soll eine Universität geschaffen werden, die sich selbst regelt und die besten Bedingungen für Studierende und Wissenschaftler schafft. Dies ist ein Ziel, welches auch die AktionsGemeinschaft anstrebt und schon seit Jahren fordert.

Dabei darf man aber nicht die Realität an Österreichs Universitäten vergessen: eingefrorene Strukturen und die Liebe zu alteingesessener Gewohnheit, sowie eine seit Jahren fix verankerte Struktur machen es sinnlos, überhastet zu agieren und verlangen ausführliche Diskussionen mit allen Betroffenen.

Gerade aber den Mut zu einer langsamen, dafür aber von allen Beteiligten getragenen Reform vermisst die AktionsGemeinschaft.

Die bisherigen Ereignisse haben uns nicht das Gefühl gegeben, als Gesprächspartner ausreichend ernst genommen zu werden, obwohl gerade Studierende oft den größten Mut zur Veränderung zeigen. Es wurde bis jetzt leider zu wenig Rücksicht auf die berechtigten Einwände und Anliegen der verschiedensten Interessenvertretungen genommen.

Im Sinne einer wirklichen Reform, einer echten Umstrukturierung und einem großen Schritt in die richtige Richtung fordern wir das Ministerium auf, sinnvolle Diskussionen, deren Ergebnisse aber auch spürbar in das Gesetz einfließen müssen, aufzunehmen.

Folgende Forderungen sind für die AktionsGemeinschaft essentiell und für das Gelingen der Reform unabdingbar, werden jedoch im Gesetzesentwurf nicht beachtet:

- £ · Beschlussfähige Gremien unterhalt des Senats
- £ · 25% Mitbestimmung im Senat ist das absolute Minimum und stellt bereits eine Einschränkung der Mitbestimmung dar

- £ · Einrichtung eines Gremiums unterhalb des Senats, welches sich speziell mit studienrelevanten Themen auseinandersetzt und den Studierenden eine Mitsprache in Form einer Semiparität gegenüber den Lehrenden garantiert
- £ · Sofortige Abschaffung der Studiengebühren, sowie umfangreiche Mitbestimmung bei der Verwendung der bisher eingenommenen Beiträge
- £ · Effiziente Mitsprache bei Studienplänen → Im Gesetz verankerte Einrichtung von Studienkommissionen
- £ · 3 Prüfungstermine pro Semester im Gesetz vorgeschrieben
- £ · 4 Wiederholungsmöglichkeiten bei Prüfungen
- £ · Keine Aufnahmebeschränkung für ausländische Studierende, da dies ein klares Bekenntnis wider der Gleichheit von Menschen und wider der Internationalität darstellt.
- £ · Evaluierung durch die Studierenden - mit Konsequenzen für schlecht evaluierte Lehrende

Eine genaue Abhandlung der oben genannten Punkte wird auf den folgenden Seiten getätigt. Ohne die oben genannten gravierenden Änderungen ist es der Aktionsgemeinschaft, als Österreichs größter Studierendenfraktion, leider nicht möglich, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen, weshalb die Aktionsgemeinschaft den Entwurf zum UG2002 ablehnt!

# I. Leistungsvereinbarungen und Evaluation

## Leistungsvereinbarungen (§ 11)

### Grundsätzliches:

Leistungsvereinbarungen können ein Mittel zu einer effektiven und sinnvollen Steuerung der Universitäten sein. Im vorliegenden Entwurf sind aber einige Gefahren auszumachen, deren Verbesserung für ein Funktionieren des Konzepts essentiell sind.

### Problem: Zustandekommen der Leistungsvereinbarungen:

Diese werden vom Rektorat verhandelt und entworfen und vom Universitätsrat genehmigt. Dem Senat kommt keine Mitsprache zu, es besteht also keine verankerte Möglichkeit zur Einflussnahme der direkt betroffenen Universitätsangehörigen auf diesen Bereich. Vor allem angesichts der fehlenden Institutionalisierung von studentischer Mitsprache im gesamten Entwurf ist es geboten, den Studierenden zumindest hier die Möglichkeit zu geben, auf sie besonders betreffende und von ihnen besser als von den anderen Universitätsangehörigen wahrgenommene Probleme einzugehen. Dieser Ausschluss der Studierenden widerspricht im übrigen der immer wieder gemachten Zusicherung der Beteiligung der Studierenden „in Studienangelegenheiten“: In den Leistungsvereinbarungen werden für das Studium essentielle Faktoren determiniert (Lehrangebot!).

Weiters kritisiert wird hier die starke Einflussnahmemöglichkeit des Universitätsrats, der ja aus mindestens zwei von der Regierung bestellten VertreterInnen besteht: Es stellt sich die Frage, inwieweit eine mögliche Mehrheit von Regierungsvertretern (wobei nicht verkannt wird, dass diese weisungsfrei sind, aber eventuell doch ein Interesse an ministeriellem Wohlwollen für die Zeit nach ihrer Tätigkeit im Rat haben) wirklich eine Leistungsvereinbarung abschließen soll, die von der Regierung auf einer Seite ausgehandelt worden ist. Der ohnehin große Einfluss der Regierung auf den Inhalt (siehe unten) wird dadurch zu einem „ungesunden“ Maß gesteigert.

Studentische Einbeziehung kann sichergestellt werden durch eine Beteiligung des Senats und auch durch ein Stellungnahmerecht der jeweiligen Hochschülerschaft.

Das Problem des zu starken staatlichen Einflusses sollte durch eine Ersetzung der Zustimmungspflicht des Rates durch eine des Senats gelöst werden.

Problem: Fehlende Festlegung betreffend Rechtsnatur/Verbindlichkeit der Leistungsvereinbarungen

Im Entwurf fehlt jegliche Aussage über die Rechtsnatur der Leistungsvereinbarung: Ist sie zivilrechtlicher Vertrag, ist sie Verordnung, dient sie der Vorbereitung einer Verordnung und ist folglich eine Art „Verwaltungsvereinbarung“.<sup>1</sup> Nur wenn dies klar ist, ist auch für die Universität ersichtlich, was zu tun ist, sollte die Leistungsvereinbarung vom Staat nicht eingehalten werden. Jedenfalls nicht ausreichend ist die von Mayer angedachte Klagsmöglichkeit nach Art. 137 B-VG, wie auch aus dem Gutachten des BKA-Verfassungsdienstes hervorgeht. Auch die seitens des BM:BWK in die Diskussion gebrachte Schlichtungsstelle für Konfliktfälle wurde nicht realisiert.

Die Möglichkeit einer Nichteinhaltung der Leistungsvereinbarung wird etwa bei einem Regierungswechsel oder bei verstärkten Sparzwängen wahrscheinlich, dies vor allem dann, wenn die Leistungsvereinbarung selbst als nicht verbindlich oder als rücknehmbarer Hoheitsakt (vorbehaltlich der amtshaftungsrechtlichen Klagsmöglichkeit betreffend den durch Enttäuschung gerechtfertigten Vertrauens entstandenen Schaden) zu qualifizieren ist, was bei dieser Ausgestaltung die juristisch denkbarste Variante darstellt.

Für die Studierenden ist diese Frage insofern von großer Bedeutung, als die Lehre (das Lehrangebot) sowie die Nachbesetzung von Posten als erste die Konsequenzen von Budgetkürzungen spüren würden – und damit die Ausbildungsmöglichkeiten der Studierenden stark beeinträchtigt werden könnten.

Es wird daher gefordert, die Leistungsvereinbarungen als privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Bund im Rahmen seiner Privatrechtsfähigkeit und den eigenen Rechtspersonen Universitäten abzuschließen. So wäre eine klare Einklagbarkeit der Leistungsvereinbarungen bei Säumnis des Staates gegeben. Dem Bund bleibt in beiden Fällen (Hoheitsakt und Vertrag) die Möglichkeit, die nächste Vereinbarung so auszugestalten, daß die aufgetretenen Mängel behoben werden können (sei es durch Fördermaßnahmen oder durch Sanktionen).

Problem: De-facto-Kompetenz der Regierung zur einseitigen Fixierung

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Hengstschläger in: VVDStRL 1993, S. 298ff.

Durch die Sanktion der Kürzung des Budgets auf 94% des vorhergehenden Haushalts bei Nichteinigung kommt dem Staat ein Druckmittel zu, durch das ein umsichtiger Rektor gezwungen wird, sich ggf. staatlichen Zwängen zu beugen, da es in der Macht des Bundes steht, Verhandlungen scheitern zu lassen und so den Universitäten mit der gravierenden Kürzung zu drohen.

Dies ist aus studentischer Sicht vor allem insofern abzulehnen, als die Kosten des Lehrangebots und weiterer Servicedienste der Universität (ZID, USI, Beratungen im allgemeinen) im Vergleich mit den anderen Kosten (Personal, Instandhaltung, Material) die variabelsten und somit am leichtesten zu kürzenden sind. Hauptleidtragende wären die Studierenden.

#### Problem: Zentrale Indikatorfestsetzung (Abs. 6)

Aufgrund der fehlenden Rechtsverbindlichkeit der Leistungsvereinbarungen ist der/die BM bei der Festsetzung weitgehend nicht gebunden. Dies ist nicht mit der Steigerung der Autonomie der Universitäten zu vereinbaren und insgesamt abzulehnen.

#### Problem: Inkrafttreten

Das Konzept der Leistungsvereinbarungen soll erstmals 2007 in die Realität umgesetzt werden, jedoch nicht von 2004 bis dorthin. Dies ist abzulehnen, weil dies eine Konterkarierung der Idee der vollrechtsfähigen Universität im betreffenden Zeitraum darstellt. Es birgt die Gefahr in sich, dass in diesem Zeitraum die Universität nicht funktionsfähig sein wird.. Wir fordern daher eine Verlängerung des Implementierungszeitraumes des Universitätsgesetzes bis 2007 einhergehend mit einer Verlängerung der Diskussionsmöglichkeiten und der Begutachtungsfristen.

#### Problem: Monatliche Aliquotierung (Abs. 9)

Dies ist zwar aus budgetrechtlichen Gründen verständlich, widerspricht aber dem Prinzip der Budgetautonomie der Universitäten, die auch eine Autonomie in der Zeit sein sollte. Es

macht eine Großanschaffung durch die Universität weiters nur unter erschwerten Bedingungen (Ansparen über einen bestimmten Zeitraum) möglich. Dies ist abzulehnen.

Formulierungsvorschlag: Die Zuteilung der Mittel erfolgt monatlich aufgrund einer in der Leistungsvereinbarung verankerten Verteilung über das Jahr.

#### Problem: Fehlende Verankerung der Evaluierung in der Leistungsvereinbarung im Gesetz

Die Erreichung von Zielen kann nur durch Evaluation überprüft werden. Evaluationsergebnisse sollten besonders im Bereich der Lehre als Maßstab für die Qualitätsmessung herangezogen werden. Eine gesetzliche Verankerung der Berücksichtigung dieser Evaluationsergebnisse entspricht nicht nur dem vielbeschworenen internationalen Standard, sondern würde auch einen echten Anreiz für die Universität zur Qualitätssicherung und –steigerung im Lehrbereich darstellen.

Wenn hier von der Berücksichtigung gesprochen wird, so soll dies für schlecht evaluierte Lehrende vor allem die Möglichkeit zu einer Verbesserung beinhalten, ohne sich sofort Sanktionen ausgesetzt zu sehen.

Jede Evaluationsmaßnahme, die von den Evaluierenden als nicht wirksam im Sinne eines Beitrages zur Qualitätssicherung und –steigerung empfunden wird, trägt zur Erhöhung der „Evaluationsmüdigkeit“ der Betroffenen und somit zu einer schlechteren Verwertbarkeit der Daten bei.

Die gesetzliche Verankerung der Berücksichtigung von Evaluationsergebnissen für die Erstellung von Leistungsvereinbarungen würde diesem Mißstand abhelfen können.

#### Problem: Studienbeiträge

Die Aktionsgemeinschaft lehnt weiterhin Studienbeiträge in jeder Form ab und fordert deren sofortige Abschaffung. Als besonders unpassend fällt in diesem Zusammenhang auf, dass die Studienbeiträge weiterhin nicht in vollem Ausmaß den Universitäten zur Verfügung stehen würden, sondern offensichtlich zur Stopfung von „Budgetlöchern“, die durch falsche Budgetpolitik dieser und vergangener Bundesregierungen entstanden sind, verwendet werden sollen.

Wir fordern die sofortige Abschaffung der Studiengebühren und weiters, dass die bisher eingehobenen Studiengebühren zur Gänze den Universitäten zu Gute kommen müssen.

## Evaluierung und Qualitätssicherung (§ 12)

### Grundsätzliches

Jede Maßnahme zur Evaluierung/Qualitätssicherung ist als im Interesse der Studierenden zu begrüßen. Qualitätssicherung bedeutet jedoch nichts anderes als „Evaluierung mit Konsequenzen“. Die im Entwurf vorgesehenen Konsequenzen sind jedoch höchstens rudimentär.

International üblich sind sowohl interne als auch externe Evaluierung von Tätigkeiten in Forschung und Lehre (also Evaluation durch Studierende, Peers, anhand von citation indexes, aber auch durch externe Firmen). Nur durch ein Zusammenspiel all dieser Möglichkeiten ist es möglich, ein umfassendes Bild der Leistung einer Universität zu gewinnen. Dieses Bild muss jedoch seinen Niederschlag im universitären Leben (siehe oben!) haben.

### Problem: Fehlende Verpflichtung zur Durchführung von Evaluation

Die ausschließliche Verpflichtung zum Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems lässt Interpretationsspielraum, der zu schließen ist, dies vor allem deshalb, da auch nicht garantiert werden kann, dass in den Leistungsvereinbarungen ein umfassendes Evaluierungskonzept vereinbart wird. Zu verankern ist die Pflicht zur zumindest jährlichen Evaluierung der Lehrveranstaltungen durch die Betroffenen (Studierenden).

### Problem: Fehlende Anordnung von Konsequenzen

Wie bereits erwähnt, ist es notwendig, die Evaluation (im Bereich der Lehre) durch die Verankerung von Konsequenzen (Verpflichtung zu Schulungen bis hin zu Einkommenskürzungen und der Aufnahme entsprechender Kündigungsgründe in die Verträge der Hochschullehrer bzw. in den Kollektivvertrag) abzusichern und ihr so Effektivität zu verleihen. Insofern sollten Evaluationsergebnisse sowohl Bestandteil der Indikatoren für



das Universitätsbudget als auch Bestandteil der Zielvereinbarungen/Dienstverträge der einzelnen Hochschullehrer sein.

Im übrigen sollte eine verpflichtende Veröffentlichung von Lehrveranstaltungsanalyseergebnissen auch zu einer Kanalisierung der Studierenden hin zu „besseren“ Lehrveranstaltungen und somit zu einem Eingreifen von marktähnlichen Steuerungsmechanismen (Wettbewerb!) führen.

Diese Forderungen entsprechen im übrigen internationalen Gepflogenheiten an echten „Weltklasseuniversitäten“ (z.B. Oxford, MIT).

#### Problem: Fehlende Verankerung von Evaluation der Lehrtätigkeit durch die Betroffenen

Nur die Studierenden als Adressaten der Lehre sind in der Lage, ein entsprechendes Feedback über die Leistung und Fähigkeit eines Universitätslehrers zu geben. Peer-Verfahren scheitern in diesem Bereich, da ein „peer“ eben nicht in der Lage ist, die besonderen Ansprüche und Notwendigkeiten für einen pädagogisch wertvollen Unterricht festzustellen, da er/sie eben aufgrund seiner höheren Qualifikation von anderen Voraussetzungen ausgeht. Erfahrungen etwa an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck zeigen übrigens, dass kein Konnex zwischen der Beurteilung von Lehrveranstaltungen durch Studierende<sup>2</sup> und den vergebenen Noten der einzelnen Lehrveranstaltungsleiter<sup>3</sup> besteht. Die vielfach beschworenen „Rachegeleüste“ der Studierenden, die zu einer „Qualitätsspirale nach unten“ führen sollen, gibt es in der Realität nicht.

#### Problem: Finanzierung der Evaluation

Abgesehen von vom Bund angeordneten Evaluierungen müssen die Universitäten für die Evaluierung selbst aufkommen. Dies bedeutet, dass sich vor allem jene Universitäten Evaluierung leisten können, die finanziell erfolgreich sind. Dabei wäre Evaluierung besonders auch an den weniger erfolgreichen Universitäten zur Verbesserung der Situation essentiell.

Wir fordern die Übernahme der Kosten für Evaluierungen durch das Ministerium, welches einmal pro Jahr eine Analyse und Bewertung aller Lehrveranstaltungen zu veranlassen hätte, und zur Beauftragung einer externen Evaluation einmal in drei Jahren (dies würde auch der

---

<sup>2</sup> Abzurufen unter [http://orawww.uibk.ac.at/public\\_prod/owa/pk30.p001](http://orawww.uibk.ac.at/public_prod/owa/pk30.p001)

<sup>3</sup> Abzurufen unter [www.juristenblatt.at](http://www.juristenblatt.at)

Erstellung einer Grundlage für die Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen dienen) verpflichtet wäre und der Übernahme der Auswertung durch das Bundesrechenzentrum.

## II. Leitung und Inner Aufbau der Universität

### Zur Satzung:

Entgegen dem Vorschlag muss die Einrichtung von Kollegialorganen mit Entscheidungsvollmacht möglich sein. Viele Universitäten und Fakultäten (exemplarisch sei hier die WU genannt) haben sich bisher durch ein Klima des gemeinsamen konstruktiven Arbeitens der betroffenen Kurien ausgezeichnet. Mit diesem Vorschlag wird dieses Klima und die damit einhergehende Ressource der WU, aber auch anderer Universitäten, zerstört: An dieser Stelle möchten wir beispielhaft auf die Mitarbeit der Studierenden-Kurie im gesamten WU- Interesse bei der Erstellung der neuen Studienpläne hinweisen. Als wesentlicher Punkt sei hier nur die Ausformung der Studieneingangsphase genannt, die weitgehend dem eingebrachten Entwurf der Studierenden entspricht und dann auf die Bedürfnisse der anderen Kurien angepasst wurde.

Aber auch in anderen Bereichen konnten beträchtliche Erfolge aufgrund der Mitarbeit der Studierenden erzielt werden. Die Praxis-Schecks in Leoben, der neue, moderne (und schon vor drei Jahren nach UniStG eingeführte) Studienplan Chemie an der Universität Wien, die Reorganisation der Lehramtsausbildung an der naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und die universitätsübergreifende Einführung des Lehramtsstudiums Informatik konnten nur deshalb erfolgreich sein, weil von Anfang Studierende in die Entscheidungen eingebunden waren und es ihnen möglich war, ihre Ideen und Vorschläge einzubringen und in den Gremien zu diskutieren.

Dabei muss es zumindest ein Organ, das für sämtliche Studienangelegenheiten zuständig ist und indem die Studenten semiparitätisch vertreten sind, vorhanden sein.

### Leitung und innerer Aufbau der Universität

Die Zahl und Aufgabenbereiche der Vizerektoren ist bereits in der Satzung, und nicht wie im Gesetzesvorschlag vorgesehen durch den Universitätsrat, zu regeln.

Der Organisationsplan soll nicht nach Anhörung durch den Senat, sondern durch den Senat erstellt werden. Entgegen dem Gesetzesvorschlag soll es nicht zwingend sein, dass der Leiter der Organisationseinheit Universitätsprofessor/in ist. Diese Position soll auch durch Assistenten einnehmbar sein. Der Leiter soll nicht vom Rektorat sondern vom Senat beschlossen werden.

### Universitätsrat

Der Universitätsrat steht unter zu starker Einflussnahme des Ministeriums da die Hälfte der Mitglieder vom Ministerium ernannt wird. Es wird gefordert, dass alle Mitglieder von der Universität ernannt werden und vom Ministerium genehmigt werden müssen. Somit würde auch hier dem Prinzip der doppelten Legitimation entsprochen und das Ministerium hätte als Vertreter des wichtigsten Finanziers einen entsprechenden Einfluss. Ein Platz des Universitätsrates ist durch die jeweilige Hochschülerschaft der entsprechenden Universität zu nominieren.

Ohne diese Maßnahme werden weitreichende universitätspolitische Entscheidungen ohne Mitbestimmung der betroffenen Kurien – der Rektor schlägt vor und der Rat beschließt - von einem unter hohen politischen und staatlichen Einfluss stehenden Gremium getroffen. Es kommt zu einer Ermöglichung der starken Beeinflussung durch das Ministerium und es kann somit nicht von einer autonomen und vollrechtsfähigen Universität gesprochen werden. Diese Institution darf bei einer modernen, autonomen Universität nicht durch staatliche Lenkungsgewalt beeinträchtigt werden.

Die in § 19 (7) festgelegte Nominierung durch das Ministerium ist abzulehnen, dadurch wird der Einfluss des Ministeriums zu groß. Vielmehr sollte dann die Universität selbst die letzte weitere Person nominieren.

Der Universitätsrat soll zumindest sieben Personen umfassen. Durch die Vielzahl an verantwortungsvollen Aufgaben halten wir diese vor allem bei großen Universitäten für notwendig. Die konkreten Aufgaben, Zeitrahmen und auch die Vergütung sollen klarer geregelt werden.

Dabei sollen entgegen dem Gesetzesvorschlag Stimmübertragungen ermöglicht werden. Den in § 19 (15) genannten Personen, so auch der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Hochschülerschaft, soll nicht nur ein Anhörungsrecht, sondern auch ein Recht auf Einbringung eigener Tagesordnungspunkte, eine Rederecht, sowie allgemeines Antragsrecht zu allen Tagesordnungspunkten zukommen.

### Rektorat und Rektorin oder Rektor

Bei den weitreichenden Entscheidungen kommt es weiters zu keiner doppelten Legitimation durch die Kurien der Universität. Deshalb wird grundsätzlich ein Änderung des Gesetzesentwurfes mit einer Verschiebung der Macht vom Rektorat zum Senat befürwortet.

Satzung, Entwicklungsplan und Organisationsplan sollen vom Senat erarbeitet, und dann vom Rektorat dem Universitätsrat vorgelegt werden. Genauso sollen Leiter und Leiterinnen von Organisationseinheiten vom Senat statt dem Rektorat vorgeschlagen werden und dann erst vom Rektorat bestellt.

Beim Beibehalten des vorgegebenen Vorschlags ergäbe sich folgendes abzulehnende Bild: Nachdem der Senat den Rektor vorgeschlagen hat und dieser vom Universitätsrat gewählt wurde, gibt es keine inneruniversitäre Kontrollfunktion, die Einfluss auf den Rektor zulässt.

Der Senat soll dem Rektorat Richtlinien für die Aushandlung der Leistungsvereinbarungen auftragen, die verbindlich sind.

Auswahlentscheidungen bei Berufungen soll eine verbindliche Kommission aus allen Kurien vorgeschalten werden. Diese Kommission soll fix institutionalisiert, unabhängig von einer jeweiligen Berufung existieren. Diese Funktion kann der Senat, oder ein von ihm eingerichtetes Gremium, erfüllen. Die Zahl der Vizerektorinnen und –rektoren soll nicht alleine durch den Universitätsrat, sondern durch die Satzung bestimmt werden.

### Senat

Nachdem mehrheitlich die entscheidenden Kompetenzen (siehe Universitätsrat) dem Rektor und dem Universitätsrat zugeordnet werden, wird die inneruniversitäre Mitbestimmung nur

noch im Senat möglich sein. Hierbei ist besonders neben dem vorgeschlagenen – aus Sicht der Studierenden inakzeptablen – Mitbestimmungsverhältnis weiters der Sachverhalt erschreckend, dass lt. Gestaltungsvorschlag gegen die Stimmen der StudierendenvertreterInnen die Satzung beschlossen werden kann. Wobei gerade in der Satzung für Studierende äußerst wichtige Umstände wie zum Beispiel Prüfungsmodalitäten verbrieft werden.

In studienrelevanten Themen wie bei der Bewertung der Lehre, Weiterentwicklung der Lehre sowie bei der Auswahl der hierfür notwendigen Indikatoren wird deshalb eine Semiparität zwischen den Lehrenden und der Kurie der Studierenden gefordert. Die Studierendenvertreter sind durch die jeweilige Hochschülerschaft der entsprechenden Universität zu nominieren.

Außerdem erachten wir es als nicht zielführend, wenn der Senat über alle Studien- und Prüfungsangelegenheiten zu entscheiden hat. Damit würde ein Gremium mit sachlich Unkundigen geschaffen, das zentralistisch Entscheidungen trifft.

### Mitbestimmung

Die Entdemokratisierung, insbesondere die Entrechtung der Studierenden, ist grundsätzlich abzulehnen. Nur durch eine demokratische Entscheidung aller Gruppen ist Verantwortungsbewusstsein für die Entscheidungen zu erreichen.

Bei Berufungen und Habilitationen muss ein Mitspracherecht der Studierenden verankert werden, vor allem um die didaktische Qualifikation der vorgeschlagenen Personen zu beurteilen.

In allen Studienangelegenheiten sollte die Semiparität zwischen Lehrenden und Studierenden hergestellt werden. Schon in der Vergangenheit hat sich in den Entscheidungen gezeigt, dass die Studierenden in diesem Bereich besondere hohe Kompetenz aufweisen.

Die Mitsprache der Studierenden bei der Erteilung von Lehraufträgen muss gewährleistet sein, da gerade wir wissen, in welchem Bereich Lehrveranstaltungen notwendig sind, und auch nicht davor zurückschrecken, in überfrachteten Gebieten zu kürzen.

## Frauenförderung

Die Gleichberechtigung der Geschlechter an den Universitäten war schon bisher meist nur am Papier vollzogen, wie man etwa an der Anzahl der weiblichen Professoren sieht.

Mit den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs werden dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wichtige Aufgaben entzogen, wodurch es unwahrscheinlich scheint, dass sich die Situation in absehbarer Zeit ändert.

Bisher war vorgesehen, dass die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vom obersten Kollegialorgan auf Vorschlag des Arbeitskreises entsendet werden. Im jetzigen Gesetzesentwurf ist dieses Vorschlagsrecht nicht mehr vorgesehen, wodurch die Unabhängigkeit des AkG gefährdet ist. Eine weitere Verschlechterung ist, dass nun bei Personalentscheidungen der Arbeitskreis nicht mehr direkt eingebunden ist. Besonders bei Berufungen von ProfessorInnen hat sich in der Vergangenheit erwiesen, wie wichtig die Arbeit des Arbeitskreises hier ist.

Auch die Verkürzung der Beschwerdefrist von 3 auf 2 Wochen wird von uns abgelehnt.

## Schiedskommission

Im Gesetzesentwurf sind die Aufgaben der Schiedskommission nur sehr allgemein formuliert. Wir fordern eine nähere Definition von „die Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität“

Grundsätzlich haben wir große Bedenken bei der Nominierung der Mitglieder. Das neben dem Arbeitskreis und dem Senat auch der Universitätsrat 2 Mitglieder nominieren soll, ist nicht nachvollziehbar.

Außerdem fordern wir, dass alle Kurien in der Schiedskommission vertreten sein müssen. Den nur so können die Sichtweisen aller Universitätsangehörigen einbezogen werden.

### III. Studienrechtliche Bestimmungen

#### Allgemeines:

Das Studienrecht ist der entscheidende und dem Studierenden nächststehende Faktor. Es ist daher unbedingt notwendig, dass gewisse Mindestanforderungen gesetzlich geregelt sind, um die Studierenden vor Willkür zu schützen.

Zu diesen Mindestanforderungen zählen:

- £ Die Festschreibung von drei Prüfungsterminen pro Semester, um schnellstmögliches Vorankommen zu gewährleisten
- £ Eine ausreichende Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungen, also zumindest vier Antrittsmöglichkeiten
- £ Effektiver Rechtsschutz
- £ Festschreibung der Prüfungsmodalitäten in den jeweiligen Curricula (hierzu zählt zum Beispiel die Anzahl der zu stellenden Prüfungsfragen oder die Bekanntgabe des Prüfungstoffes)
- £ Weitestgehende Wahl der PrüferInnen
- £ Die effektive Mitbestimmung im Bereich der Studienpläne
- £ Die Einrichtung eines im jeweiligen Studienbereich tätigen Organs, welches primär für die Betreuung der Studierenden in Rechtsschutzfragen (zum Beispiel der Anfechtung von Prüfungen) zuständig ist. Dies würde dem jetzigen Amt des Studiendekans entsprechen.

Der vorgelegte Entwurf des Ministeriums beschneidet die Rechte der Studierenden in jeder nur denkbaren Art und Weise, und wird, wenn nicht entscheidende Änderungen erfolgen, zu einer Verlängerung der Studiendauer führen. Dagegen mag man einwenden, dass die Zahl der AbsolventInnen als einer der Leistungsindikatoren festgeschrieben ist, die leitenden Organe also zwangsläufig daran interessiert sein müssten, die bestmöglichen Bedingungen für Studierende zu schaffen. Dies ist leider eine falsche Annahme. In Österreich ist das Interesse an den Studierenden als Kunden, als Partner und als Chance, die Zukunft durch die Weitergabe von Wissen mitzugestalten leider nicht Realität. Im Gegenteil, wir werden oft als



lästige Anhängsel gesehen, und vor allem Prüfungen zählen zu den unbeliebtesten Tätigkeiten der ProfessorInnen.

Gerade im Bereich der Studienpläne ist unsere Mitbestimmung sehr wichtig, da wir in den Studienbetrieb als Hauptakteure eingebunden sind, sozusagen den Studienplan erst lebendig machen und deswegen auch genau wissen, welche Lehrveranstaltungen benötigt werden, welche Vortragenden rhetorisch eher ungeeignet sind und welche Gebiete in den Studienplänen zu kurz kommen.

Das neue Gesetz teilt die Entscheidung über Studienpläne und die Ausgestaltung der Rechte der Studierenden dem Senat zu. Einem Senat jedoch, in dem die ProfessorInnen mit absoluter Mehrheit vertreten sind.

Es ist uns leider unmöglich zu glauben, dass die ProfessorInnen die jetzt noch vorgesehenen drei Prüfungstermine pro Semester beibehalten werden, sowie die Anzahl der Antritte erhöhen werden oder die Rechtsschutzmöglichkeiten effektiver gestalten werden, oder die Mitbestimmung bei den Studienplänen als wünschenswert betrachten werden – aus oben angeführten Gründen.

Wir fordern daher, dass der Bereich des Studienrechts im Sinne einer Universität, die ein schnelles und gutes Studium ermöglichen will, neu gestaltet wird, und die genannten Mindestanforderungen im Gesetz festgeschrieben werden.

#### Im Besonderen:

Begriffsbestimmungen:

##### §46:

Im Sinne der obigen Abhandlung fordern wir auch die Aufnahme der Bestimmungen über Prüfungen (Lehrveranstaltungsprüfungen, Einzelprüfungen, kommissionelle Prüfungen) sowie die Aufnahme des Begriffs „Diplomstudium“ (näheres dazu bei Ziffer 2).

##### Ziffer 2:

Bachelor und Masterstudien

Die Erfahrung hat gezeigt, dass kaum eine Studienkommission das Bakkalaureat anbieten wollte, was auch damit zu tun hat, dass es sich selten wirklich eignet, um eine fundierte Berufsvorbildung zu gewährleisten. Das gewünschte zweigliedrige System aus Bachelor und Master findet ebenso wenig Anklang, würde aber zukünftig zwingend vorgeschrieben sein, da man mit jeder Änderung der jetzt in Geltung befindlichen Studienpläne automatisch genötigt wäre, ein Bachelor- und Masterstudium zu kreieren.

Um den Standard der Ausbildung an Österreichs Universitäten auch weiterhin zu gewährleisten, fordern wir daher, dass auch zukünftig Diplomstudien als ordentliche Studiengänge angeboten werden können. Die Entscheidung, welches System man wählt muss auch weiterhin den Betroffenen (ProfessorInnen, AssistentInnen, Studierenden mit gleicher Stimmgewichtung) der betroffenen Studienrichtung überlassen sein, in diesem Fall beschlussfähigen Gremien unterhalb des Senats.

Näheres dazu bei Ziffer 21.

Weiters ist nicht einzusehen, warum die Akademischen Grade angliert werden. Dies mag zwar für den englischen - oder den mit der englischen Sprache verwandten Raum - geeignet sein, nicht jedoch für den deutschsprachigen. Die englischen Titel LL.M. oder M.A./M.B.A. sind auch in Österreich gern gesehen, doch zeigen diese ja nur Zusatzausbildungen an, nicht jedoch die Grundausbildungen. Wir hegen die begründete Befürchtung, dass AbsolventInnen der Einstieg ins Berufsleben durch die neuen Titel massiv erschwert werden wird.

Wir fordern daher, dass die Titel entweder eingedeutscht werden, oder eine lateinische Bezeichnung gefunden wird.

#### Ziffer 21:

Uns ist bewusst, dass die Tätigkeit des Senats durch die Gestaltung der Curricula gesprengt werden würde, und dieser Arbeitsgruppen mit dieser Aufgabe betrauen wird. Diese werden jedoch von ProfessorInnen dominiert sein, und die Kreativität der Studierenden wird als unnötig empfunden werden. Doch gerade dieser Kreativität bedarf es, um Neues zu schaffen, und Strukturen zu überdenken. Bei Reformen sollte man Gutes bestehen lassen, und Schlechtes verbessern.

Wir fordern daher beschlussfähige Studienkommissionen als Gremien unterhalb des Senats, die drittelparitätlich besetzt sind (ProfessorInnen, AssistentInnen, Studierende mit gleichen

Stimmanteilen). Schon bisher haben sich die Studienkommissionen als die innovativsten Gremien erwiesen, vor allem aufgrund der Tätigkeit der Studierenden.

#### Ziffer 22:

Prüfungsordnung: Wir sehen es als sehr sinnvoll an, dass diese Bestimmung aus dem UniStG übernommen wurde. Leider hat sich aber gezeigt, dass fast keine Studienkommission dies genutzt hat. Normalerweise sollte es so sein, dass in der Prüfungsordnung die schweren Mängel (die man für eine Anfechtung nach dem jetzigen §60 UniStG und neuem §74 UG 02 benötigt) festgeschrieben werden. Dies sind zum Beispiel Stoffabgrenzungen, wie viele Fragen bei einer Prüfung gestellt werden müssen, wie sich Prüfer zu verhalten haben und ähnliches (exemplarisch genannt sei an dieser Stelle Anhang II des Studienplans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien). Sonst kann ein sinnvoller Rechtsschutz bei Prüfungen nicht gewährleistet werden, insbesondere wenn die Studierenden bei der Gestaltung der Studienpläne nicht mehr mitreden dürfen.

Weiters sehen wir es als unzulässige Aufforderung zur Willkür von Seiten der ProfessorInnen, wenn im Gesetz nicht bestimmt wird, wie eine kommissionelle Prüfung zu gestalten ist.

Wir fordern daher eine Ausformulierung der Mindestanforderungen für die Gestaltung der Prüfungsanforderungen.

Studien:

#### § 49 Bachelor-, Master-, und Doktoratsstudien

##### Absatz 1:

Die Rektorate werden über die Einrichtungen der Studien entscheiden - vorgegeben ist ja nur die Richtung. Da aber die Rektorate auch die Zielvereinbarungen beschließen und somit vermehrt an gewinn- bzw. drittmittelinteressanten Studienrichtungen interessiert sein werden befürchten wir eine Einschränkung der Vielfalt an universitären Ausbildungsmöglichkeiten.

Zukünftig wird es den Universitäten nur mehr möglich sein, Bachelor und Masterstudien einzurichten, egal ob die Studien sich für ein solches System eignen oder nicht. Dies wird automatisch zu einer Verschulung der Studien führen, etwas, das dem Gedanken der Universität grundsätzlich widerspricht. Wir stimmen dem Gedanken der Europäisierung zu,

nur kann nicht alles ohne eine gewisse Adaptierung für die Verhältnisse der österreichischen Bildungslandschaft übernommen werden.

Wir betonen noch einmal die Wichtigkeit unserer Forderung für die Möglichkeit der Einrichtung von Diplomstudien.

#### Absatz 4:

Dies bedeutet den Ausschluss der studentischen Mitsprache bei den Studienplänen, obwohl gerade wir von den Studienplänen betroffen sind. Wir wissen oft am besten, wo Lehrveranstaltungen nötig sind, beziehungsweise welches (oft neue) Forschungsgebiet vermehrt in die Studienpläne eingebunden werden sollte. Wir scheuen auch nicht davor zurück, Altlasten über Bord zu werfen und Neues zu fördern.

#### Absatz 5:

Dies wird im Klartext „Knock out“ Prüfungen bedeuten. Anders kann man die Kumulierung von drei Prüfungsantritten (und sie werden auf diese Anzahl reduziert bleiben, denn niemand kann ernsthaft glauben, dass sich die ProfessorInnen freiwillig mit mehr Arbeit belasten werden, gerade weil die Abnahme von Prüfungen zu den unbeliebtesten Dienstverpflichtungen zählt) mit der Bestimmung des Abs 5 nicht deuten.

Studierende

#### § 54: Rechte und Pflichten der Studierenden

Die Lernfreiheit ist unserer Meinung nach durch dieses Gesetz keineswegs gewährleistet, sondern vielmehr in Gefahr.

Wenn in Abs 1 Z 2 von der Maßgabe der Möglichkeiten bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen die Rede ist, wird dies dieselben Folgen haben wie die jetzt geltende Bestimmung des § 54 Abs 2 UniStG – diese Bestimmung ist praktisch unanwendbar.

Die nicht vorhandene Möglichkeit der Wahl lässt sich in einem von ProfessorInnen dominierten Leitungsorgan (Senat) leicht argumentieren. Natürlich liegt es nicht im Interesse der ProfessorInnen, den Studierenden mehr Wahl als unbedingt nötig zuzugestehen: das Bild

der Universität hat sich trotz Abschaffung der Ordinarienuniversität nicht geändert, und wird durch diese Bestimmung noch vertieft.

Was passiert, wenn die Möglichkeit der Wahl zwar gegeben, aber aus Bequemlichkeit nicht eingerichtet wird? Hierfür gibt es keinerlei Sanktionen und keinerlei Berufungsmöglichkeit der Studierenden!

Ähnliches gilt für die Wahl des Themas der Masterarbeit in Ziffer 5: dies entspricht nicht der Lernfreiheit, da ungewünschte Themen einfach mit der nicht vorhandenen Möglichkeit wegargumentiert werden können.

Eine andere Sache, die an dieser Stelle des Gesetzes ebenfalls vergessen wurde, ist die freie Wahl eines Prüfers/einer Prüferin. Gerade im Zusammenhang mit Prüfungswiederholungen (und diese sollen ja möglichst reduziert werden) muss es hier effektiv möglich sein, einen anderen Prüfer zu wählen

#### §56 Zulassungsfristen:

Es ist nicht einzusehen, warum ausländischen Studierenden derartige Steine schon bei der Zulassung in den Weg gelegt werden. Im Gegenteil, wir wollen international werden/bleiben. Es gibt also insgesamt keinen vernünftigen Grund, die Zulassungsfristen für ausländische Studierende einzuschränken!

#### §58: Zulassung

##### Absatz 4:

Die Lösung für überlaufene Studienrichtungen liegt in der besseren Information für MaturantInnen, damit sich diese zukünftig genauer vorstellen können, was sie in einem Studium erwartet (dies spricht auch gegen Knock-out Prüfungen). Wenn der Bedarf besteht, müssen eben die Möglichkeiten geschaffen werden, durch mehr Personal größere Ressourcen zu schaffen.

Das Verbot für ausländische Studierende, die Studienrichtung ihrer Wahl zu belegen, ist eine unzumutbare Diskriminierung, die wir auf das schärfste verurteilen.

##### Absatz 7:

Diese Möglichkeit wurde wohl in Voraussicht der Reduzierung der Prüfungsantritte und Nichtregelung von Prüfungsterminen geschaffen. Natürlich ist es zu begrüßen, dass man zukünftig nicht mehr überhaupt gesperrt ist, allerdings wird der Wechsel an andere Universitäten durch das Nicht-Festschreiben von Studienrichtungen erschwert.

#### § 61: Studieneingangsphase

Die Fortschreibung dieser Bestimmung ist sinnvoll, doch auch hier fehlt eine Verbesserung gegenüber dem UniStG. Denn bisher wurden in den meisten Studienrichtungen von Seiten der Studiendekane keine derartigen Maßnahmen ergriffen. Natürlich sieht es die Österreichische Hochschülerschaft als ihre Aufgabe an, AnfängerInnen den Weg in das Studium zu erleichtern, doch auch wir würden uns über Zusammenarbeit mit den ProfessorInnen freuen. Dass nicht festgeschrieben ist, wer sich um die Informationsweitergabe kümmern soll, ist ein großes Manko, das sich aber aus der Tatsache ergibt, dass Studiendekane abgeschafft werden sollen.

#### §62: Beurlaubung

Eine Beurlaubung ist bei der derzeitigen Rechtslage kaum zu erreichen, da sie kompliziert ist, und viel zu wenige Gründe dafür angeboten werden. Durch die mangelnde Mitsprache der Studierenden im Senat ist aber zu befürchten, dass diese Regelungen einfach übernommen werden, und keine Verbesserung eintreten wird.

### Prüfungen

#### § 67: Arten der Feststellung des Studienerfolges

Hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, die Arten von Prüfungen, die es überhaupt geben soll, festzuschreiben. In §72 Abs 3 wird zwar festgehalten, dass die zweite Wiederholung einer Prüfung kommissionell zu erfolgen hat, aber es wird nicht definiert, was eine kommissionelle Prüfung eigentlich ist, wie sie auszusehen hat usw. Dies bedeutet einen gravierenden Mangel an Rechtsschutz für die Studierenden, da es künftig möglich sein wird, kommissionelle Prüfungskommissionen willkürlich zusammenzusetzen, und auch die Art der Beurteilung (zum Beispiel nicht alle Kommissionsmitglieder müssen die Arbeit zwingend getrennt beurteilen) studierendenunfreundlich zu gestalten. Denn die ProfessorInnenmehrheit im Senat wird ihren KollegInnen nicht mehr Arbeit zuteilen- auch wenn dies rechtlich bedenklich ist.

### § 68: Beurteilung des Studienerfolges

Wir sind grundsätzlich für eine Europäisierung vieler Bereiche, doch auch hier muss man die österreichischen Verhältnisse beachten und darf nichts übereilen. In Österreich wird die Note „Sehr gut“ kaum vergeben. Dies ist eine Tatsache. Die Beurteilung der anderen Länder geht jedoch von a+, a, a-, b+,...usw bis d- e wird meist ausgelassen, und f bedeutet failed. C, d, und e stellen schon Leistungen dar, die als sehr schlecht gelten, und deswegen im angloamerikanischen Raum auch nur selten vergeben werden. Doch da in Österreich die Maxime gilt, bloß keine zu guten Noten vergeben, wird dies zu einer Schlechterstellung der österreichischen Studierenden gegenüber ihren KollegInnen aus dem Ausland führen. Dann nämlich, wenn man für gute Leistungen nur ein c bekommt, was dem österreichischen Geist eines „Befriedigend“ entspricht (was an manchen Fakultäten sowieso die bestmögliche Note ist), im internationalen Vergleich jedoch ziemliche Unfähigkeit bedeutet. Das kann sicher nicht der Sinn einer Internationalisierung und einer „Weltklasse-Uni“ sein.

### § 70: Zeugnisse

#### Absatz 5:

Es hat sich leider gezeigt, dass Zeugnisse oft nach einem Jahr noch nicht ausgestellt sind, bzw. dass man sich in manchen Studienrichtungen sogar die Diplomprüfungszeugnisse selbst einscannen und kreieren muss (Studienrichtung Sportwissenschaften), was nicht gerade dem schnellen Vorankommen des Studierenden dient.

Deswegen unsere Forderung nach Sanktionen für Lehrveranstaltungsleiter, die Zeugnisse nicht rechtzeitig ausstellen.

### § 72: Wiederholung von Prüfungen

#### Absatz 2:

Die Reduktion der Prüfungsantritte bedeutet eine gravierende Verschlechterung der Studienbedingungen. Denn auch wenn immer wieder auf die Möglichkeit des Senats hingewiesen wird, die Antritte zu erhöhen, muss doch realistischerweise anerkannt werden, dass sich der Senat, in welchem die Mehrheit von ProfessorInnen gestellt wird, sicher nicht mehr Arbeit als notwendig zuteilen wird. Prüfen ist zwar eine Dienstverpflichtung, diese wird aber gern vernachlässigt. Und es gibt keine Sanktionen, die auch wirksam einzusetzen wären.

Gerade in Studien mit relativ wenigen, dafür aber umso umfangreicheren Prüfungen, wie zum Beispiel den Rechtswissenschaften, wird dies die AbsolventInnenzahlen stark reduzieren.

Natürlich kann jetzt der Einwand der Möglichkeit zur vollständigen Neuorientierung der Studien vorgebracht werden. Wenn die Studierenden mitzureden hätten, dann würden das vielleicht auch passieren, doch realistischerweise wird es den ProfessorInnen daran liegen, die Anzahl der Prüfungen pro Fach so gering wie möglich zu halten. Und da das Niveau nicht sinken darf (und auch nicht soll) wird auf dem jetzigen Niveau mit weniger Antrittsmöglichkeiten weitergeprüft werden.

Wir fordern daher die Beibehaltung von 5 Antrittsmöglichkeiten.

Da es bei den zukünftig einzuführenden Bachelorstudien keine Gliederung in Studienabschnitte geben wird, kann man hier nicht wie bisher bei den Prüfungsantritten im ersten und den folgenden Abschnitten unterscheiden.

#### PrüferInnenwahl

Ein weiteres Problem ist, dass im Entwurf die freie PrüferInnenwahl vollkommen außer Acht gelassen wurde. Dies ist besonders bei einem eventuellen Zweitantritt zu einer Prüfung problematisch, da es für uns unzumutbar ist, wenn es keine Möglichkeit auf die Wahl eines anderen Prüfers gibt.

An den Universitäten wird die jetzt verankerte Prüferwahl mit gemischten Gefühlen gesehen, doch hier sind sich alle Kurien einig: bei einer Wiederholung einer Prüfung muss es die Möglichkeit geben, von einem anderen Prüfer beurteilt zu werden.

Studierenden wird oft nachgesagt, dass sie immer nur mit möglichst wenig Aufwand eine Prüfung bestehen wollen, doch dieser Eindruck täuscht. Wir wollen lernen, um unsere späteren Möglichkeiten zu erweitern. Ein ganz legitimes Anliegen ist jedoch auch der Wunsch nach einer fairen Prüfung, gerade weil Prüfungen immer Ausnahmesituationen darstellen.

In diesem Sinne fordern wir die Festschreibung der freien PrüferInnenwahl, um unser bestmögliches Vorankommen im Studium zu gewährleisten.

#### Prüfungstermine



Weiters ist es absolut unzumutbar, keine Mindestanforderungen für Prüfungstermine festzuschreiben. Wie sollen wir unser Studium zeitgerecht absolvieren, wenn es keine Möglichkeit gibt, zu einer Prüfung anzutreten?

Dies bleibt alles der Willkür des Senats überlassen. Studierende haben gerade in diesen Bereichen das Recht auf effektive Mitbestimmung, doch im Senat wird sich dies auf die bloße Anhörung ihrer Meinung beschränken.

Allen diesen Argumenten kann man die Indikatoren der Leistungsvereinbarungen entgegenhalten, die beispielsweise eine bestimmte Anzahl an AbsolventInnen fordern. Man erwartet sich dadurch eine Konkurrenz zwischen den Universitäten zu schaffen, die sich folglich selbst für Studierende attraktiv machen sollen.

Realistischerweise wird diese Möglichkeit nicht erkannt werden, zumindest nicht in den nächsten Jahren, da man in dem Glauben bleiben wird, weniger Studierende, bedeuten weniger Arbeit aber mehr Zeit für Forschungen und Private Gutachten. Dies wird die Bildungslandschaft in Österreich aber schwächen, und die Akademikerrate weiter sinken lassen, und somit auch die Konkurrenzfähigkeit Österreichs im Internationalen Geschehen.

Wir fordern daher die gesetzliche Verankerung von 3 Prüfungsterminen pro Semester, sowie Sanktionen bei der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung.

#### § 74: Rechtsschutz bei Prüfungen

Dieser Paragraph entspricht dem bisherigen §60 UniStG, ist daher genauso zahnlos und unwirksam wie dieser, solange nicht in den jeweiligen curricula die Prüfungsordnung eine Aufzählung der in Frage kommenden schweren Mängel enthält.

#### Effektives Organ für den Rechtsschutz

Weiters muss gewährleistet sein, dass die Studierenden ihre Beschwerden einem mit den Zuständen der jeweiligen Studienrichtung vertrauten Organ mitteilen können. Das in diesem Entwurf vorgesehene Organ entspricht unserer Forderung allerdings nicht, da dieses zentral handeln wird, und nicht mit den jeweiligen Problemzonen in den verschiedenen Studienrichtungen vertraut sein kann.

§86: Studienbeiträge

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Aktionsgemeinschaft gegen Studiengebühren ist, und deren sofortige Abschaffung fordert. Es ist jedoch nur selbstverständlich, dass wir für unseren Beitrag auch Gegenleistungen erwarten. Diese Gegenleistungen werden durch das Gesetz nicht ermöglicht werden, im Gegenteil, die Bedingungen für Studierende werden sich massiv verschlechtern.

Dass die Studiengebühren gänzlich den Universitäten zugute kommen, ist wünschenswert, doch die Frage ist die nach der Aufteilung. Es ist keinesfalls intelligent, Richtlinien ähnlich jenen der „Unimilliarde“ aufzustellen, da diese dazu führen, dass einige Studienrichtungen nichts damit anfangen können. Von Geräten profitieren zwar Naturwissenschaftler, aber Juristen kann man sinnvollerweise nicht in ein Labor stellen.

Dass ausländische Studierende den doppelten Studienbeitrag zu entrichten haben ist ein klares Bekenntnis wider der Gleichheit von Menschen und wider der Internationalität.

## IV. Implementierung

Das Universitätsorganisationsgesetz (UOG) 1993 trat am 1. Oktober 1994 in Kraft. Erst fünfeneinhalb Jahre später, am 1. Jänner 2000 kippte die letzte österreichische Universität - die Universität Wien - in das UOG 93.

Die Implementierung des Universitätsgesetzes 2002 soll schon mit dem 1. Oktober 2002 beginnen, und spätestens am 1. Jänner 2004 (bzw. 1. Jänner 2004) voll abgeschlossen sein.

Dies ist ein vergleichsweise beinahe lächerlich anmutender Zeitraum, und es lässt sich schon jetzt vorhersagen, dass die Reform unter anderem auch durch diesen Punkt die Studienbedingungen erschweren wird.

### §115: Gründungskonvent

#### *Zusammensetzung*

Der Gründungskonvent wird aus 12 Mitgliedern bestehen, allerdings werden nur zwei dieser Mitglieder Studierende sein. Angesichts der Wichtigkeit der Aufgaben dieses Konvents ist nicht nachvollziehbar, warum die Studierenden nur mit einem Sechstel (statt einem Viertel) der Stimmen vertreten sind.

Da der Gründungskonvent beispielsweise eine provisorische Satzung, und damit auch studienrechtliche Belange, zu beschließen hat, ist eine derartige Minimierung unserer Mitbestimmungsmöglichkeiten für uns untragbar.

#### *Implementierungsphase*

Neben der Zusammensetzung des Gründungskonvents ist die kurze Implementierungszeit ein weiterer Kritikpunkt beim Umstieg auf das UG 2002. Sollte ein Termin nicht eingehalten werden können bzw. eine Sitzung nicht stattfinden können, wird es kaum mehr möglich sein, in den vorgegebenen Fristen weiterzuarbeiten. Durch den kurzen Implementierungszeitraum werden keinerlei sinnvolle Umstrukturierungen in der Universität durchgeführt werden können, und neue Leitungspersonen werden kaum die benötigte Zeit zur Einarbeitung haben.

Deshalb glaubt die Aktionsgemeinschaft nicht, dass es in den verbleibenden eineinhalb Jahren bis zum Abschluss der Implementierungsphase möglich ist, aus den derzeitigen

Universitäten jene Bildungseinrichtungen zu machen, die sich selbst regeln und die besten Bedingungen für Studierende und Wissenschaftler gewährleisten können.

### §136 Budget

Das Budget für die ersten drei Jahre (2004, 2005 und 2006) wird nicht auf Leistungsvereinbarungen beruhen, sondern wird auf Basis des Budgets für die jeweilige Universität im Jahr 2002 weiterentwickelt. Für jedes Jahr ist ein gesetzlich festgesetzter Globalbetrag vorgesehen.

Dies bedeutet jedoch, dass der Sparkurs der letzten Jahre, der speziell den Bildungsbereich und hier vor allem die Universitäten getroffen hat, fortgesetzt wird. Der Wille zur Veränderung der Organisation alleine ist zu wenig. Österreich erhält nur dann Weltklasseuniversitäten, wenn die Bundesregierung bereit ist, mehr Geld in die Forschung und ihre Lehre zu investieren.

## Schlussbemerkung

Für die Aktionsgemeinschaft hat sich aus oben erläuterten Gründen herausgestellt, dass es für sie unmöglich ist, diese Reform zu unterstützen, wenn nicht oben genannte Änderungen vorgenommen werden.

So sehr wir Befürworter einer Reform der Österreichischen Bildungslandschaft sind, so sehr wehren wir uns auch gegen überstürzte und schlecht durchdachte Maßnahmen.

Gerade durch die nicht ausreichende Einbeziehung der Gruppen von Seiten des Ministeriums, ist für uns deutlich geworden, dass diese Reform nicht funktionieren wird. Weder Studierenden, noch AssistentInnen und ProfessorInnen wurde ausreichend Zeit und Gehör für Diskussionen und Vorschläge gegeben.

Mit oben genannten Darstellungen konnten wir deutlich zeigen, welche Mängel das derzeitige Papier hat, und welche Folgen für die Studierenden drohen.

Wir erwarten uns von Seiten des Bildungsministeriums hier ein Entgegnkommen und weitere Gespräche.